

Kurztitel

Passgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 839/1992

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

15.06.2006

Text**Staatsbürgerschaft**

§ 4. Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen. Das gleiche gilt für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Dienstpässen und Diplomatenpässen.